

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. April 1871.)

Der Bundesrath wählte als Posthalter in Lucens (Waadt: Frn. Daniel Jaquier, Gutsbesitzer, von Villar3-le-Comte (Waadt).

(Vom 5. April 1871.)

Der Bundespräsident bringt dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß Herr General-Lieutenant von Röder, bisheriger außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Preußen und des Norddeutschen Bundes bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, das ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser am 27. März abhin ertheilte Creditiv als nunmehrigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reiches bei der Eidgenossenschaft am 4. dies überreicht habe.

Der Bundesrath hat beschlossen, den schweizerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, Herrn eidg. Oberst Hammer, in gleicher Eigenschaft beim Kaiser des Deutschen Reiches zu beglaubigen.

Der schweizerische Konsul in Venedig, Herr Céròjole, meldet dem Bundesrath mit Note vom 28. v. Mts., daß die gegenwärtig im Königreich Italien geltenden Gesetze vom 1. September d. J. an auch in den venetianischen Provinzen zur Anwendung kommen werden.

Herr Edouard Secretan, von Lausanne, hat in Folge seiner am 13. v. Mts. erfolgten Erneuerung zum Sekretär des eidg. politi-

sehen Departements um Entlassung von seiner Stelle als Uebersetzer beim schweiz. Ständerathe nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrathe unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt worden ist.

Mit Schreiben vom 28/30. März abhin hat die Regierung des Kantons Waadt dem Bundesrathe den vom dortigen Großen Rathe in Sachen der Rhonekorrektion auf waadtländischem Gebiete gefaßten Beschluß einbegleitet, welcher Beschluß in deutscher Uebersetzung also lautet:

Der Große Rath des Kantons Waadt,

nach Einsicht des vom Staatsrathe vorgelegten Dekretentwurfes;

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1870, betreffend die Rhonekorrektion im Kanton Waadt*),

Beschließt:

Artikel 1. Die Regierung des hohen Standes Waadt erklärt, insoweit es ihn betrifft, ihren Beitritt zum Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1870, betreffend die Rhonekorrektion im Kanton Waadt.

Art. 2. Die Bundesbeiträge an die Rhonekorrektion sollen als Beihilfe (à titre de secours) zu den Arbeiten für Eindämmung dieses Flusses und seiner Zuflüsse im Bezirk Nigle über die hiefür durch den Artikel 25 des Beschlusses vom 19. Januar 1856 vorgeesehenen finanziellen Mittel hinaus verwendet werden.

Die Vertheilung des Bundesbeitrages an die verschiedenen Gemeindegebiete und Waldbäche wird bei der Feststellung der jährlichen Ausgaben für Seen und fließende Gewässer vorgenommen.

Art. 3. Der Vorsteher des Baudepartements soll in Person oder durch einen Abgeordneten den Sitzungen und örtlichen Inspektionen der gemischten internationalen Kommission beiwohnen, welche Kommission in der zwischen den Kantonen Waadt und Wallis abgeschlossenen Uebereinkunft vom 4. April 1836 vorgeesehen ist.

Ferner wird der Departementsvorsteher in jeder Sitzung mit beratender Stimme durch einen für Brücken und Straßen im Dienst stehenden Ingenieur von Amtes wegen vertreten.

*)-Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 324.

Art. 4. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben, unter dem großen Staatsiegel, zu Lausanne den 25. Januar 1871.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. Perrin.

(L. S.)

Der Sekretär:

Ls. Jaccard.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Aargau wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Dottikon einen Vertrag abzuschließen.

Note. Dieser Nummer ist das Generalzolltableau vom Jahr 1870 beigelegt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1871
Date	
Data	
Seite	518-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 846

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.